



KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Wängle hat in der Sitzung am 21.03.2016 folgende Punkte beraten und beschlossen:

(1) Beratung und Beschlussfassung über Ansuchen von Herrn Storf Harald betreffen Nachlass Kanalgebühren aufgrund eines Wasserleitungsschadens:

Herr Storf Harald hat mit Schreiben vom 07.02.2016 die Wasser- und Kanalgebührenabrechnung vom 28.09.2015 aufgrund eines Wasserleitungsschadens beansprucht. Herr Storf führt in seinem Schreiben an, dass er um den normalen Verbrauch übersteigende Anteil am Wasserverbrauch in Höhe von ca. 313 m³ von seiner Gebäudeversicherung übernommen, jedoch die Kanalgebühr im selben Ausmaß von seiner Versicherung, mit der Begründung, da das Wasser nicht über den Kanalanschluss entsorgt worden wäre, sondern im Erdreich versickert sei, abgelehnt wurde. Seitens des Gemeinderates wurde festgestellt, dass in der Vergangenheit bereits mehrere gleiche bzw. ähnliche Ansuchen abgelehnt worden sind. Es wurde daher, im Sinne einer Gleichbehandlung aller Gemeindeglieder, beschlossen das Ansuchen über Nachlass der Kanalgebühren aufgrund eines Wasserleitungsschadens abzulehnen.

Abstimmungsergebnis: 11 dafür / 0 dagegen / 0 Stimmenthaltung(en)

(2) Beratung und Beschlussfassung betreffend Erlassung eines Bebauungsplan im Bereich der Grundstücke 2208 und 2209 KG Wängle:

Der Eigentümer des Grundstückes 2208 beabsichtigt auf diesem Grundstück ein Wohnhaus zu errichten. Aufgrund der geringen Bauplatzbreite von ca. 16 Metern wurde vom Bauwerber Möglichkeiten gesucht eine bessere Nutzung seines Bauplatzes zu erzielen. Es wurden mit den Nachbarn bezüglich einer Herunterstufung der Mindestabstände Gespräche geführt. Seitens der Eigentümerin des Grundstückes 2209 bestehen diesbezüglich (gemäß Vereinbarung vom 01.02.2016) keine Einwände, d.h. die Herabstufung des Mindestabstandes auf 3 Meter bzw. das 0,4-fache der Wandhöhe gilt nur für die gemeinsame Grundgrenze zwischen den Grundstücken 2208 und 2209. Zu allen anderen angrenzenden Baugrundstücken außerhalb des Planungsgebietes gilt gemäß Tiroler Raumordnungsgesetz der Mindestabstand von 4 Meter (bzw. dem 0,6-fachen der Wandhöhe).

Von Seite der Gemeindeführung wird die Erlassung des vorliegenden Bebauungsplanes prinzipiell befürwortet. Da die Grundstücke 2208 und 2209 zudem derzeit bestockt sind, war für die Erlassung gegenständlichen Bebauungsplanes eine Stellungnahme von Seiten der Bezirksforstinspektion Reutte einzuholen. Gemäß Schreiben der Bezirksforstinspektion Reutte vom 17.03.2016 (GZ RE-F-RO-28/1-2016) ergeben sich aus forstfachlicher Sicht keine Einwände gegen die beabsichtigte Erlassung gegenständlichen Bebauungsplanes.

Auf Antrag des Bürgermeisters hat der Gemeinderat der Gemeinde Wängle beschlossen gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, den von Architekturbüro Walch und Partner ZT GmbH ausgearbeiteten Entwurf (Plan Nr. RWä-16003-01 vom 04.03.2016) über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Grundparzellen 2208 und 2209 KG Wängle (zur Gänze) laut planlicher und schriftlicher Darstellung des Architekturbüro Walch und Partner ZT GmbH durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wurde gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2011 der Beschluss des Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Abstimmungsergebnis: 11 dafür / 0 dagegen / 0 Stimmenthaltung(en)

Der Bürgermeister



Ing. Christian Müller